

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM

22. DEZEMBER 2025

AUSWERTUNG KANTONALE VORPRÜFUNG

Der Vorprüfungsbericht bezieht sich auf den Arbeitsstand vom 2. Juni 2025.

1 FLIESSGEWÄSSER

THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
Murg, Gewässer Nr. 08, Abschnitt 02	Auf dem Abschnitt 02 an der Murg liegt der Gewässerraum - bis auf kleine Teilflächen im Bereich der ARA - ausserhalb der Bauzone. Die Gewässerraumbreite ist daher nach Art. 41 a Abs. 1 GschV zu berechnen, woraus eine durchgehende Gewässerraumbreite von 44 m resultiert. Dies ist anzupassen.	Situation Vorprüfung: 2.5 x bnat + 7 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 14 m minimale Gewässerraumbreite = 42 m Gefordert in der Vorprüfung: bnat + 30 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 14 m minimale Gewässerraumbreite = 44 m Erwägung Gemeinde: Laut PBV gehört die Freihaltezone zu den Bauzonen. Daher würde dort der Vernetzungskorridor nicht zu einer Anwendung von Abs. 1 führen. Der Abschnitt 02 befindet sich dann links komplett in der Bauzone. Entscheid: Abschnitt 08_02 links nach (Art. 41a Abs. 2 GSchV), rechts nach (Art. 41a Abs. 1 GSchV) festlegen, total GWR Breite 43 m
Murg, Gewässer Nr. 08, Abschnitt 04	Auf dem Abschnitt 04 an der Murg liegt der Gewässerraum grösstenteils ausserhalb der Bauzone. Die Gewässerraumbreite ist daher nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu berechnen, woraus eine durchgehende Gewässerraumbreite von 44 m resultiert.	Situation Vorprüfung: 2.5 x bnat + 7 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 14 m minimale Gewässerraumbreite = 42 m Gefordert in der Vorprüfung: bnat + 30 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 14 m minimale Gewässerraumbreite = 44 m



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	Zudem ist bei den Parzellen Nrn. 254, 362 und 607 eine zu starke asymmetrische Anordnung des Gewässerraumes hin zum linken Ufer vorgenommen worden, sodass eine nachteilige Lösung für die Murg entsteht. Konkret wäre der Flussunterhalt rechtsufrig nicht hinreichend abgesichert und der Lage in einer Aussenkurve mit verstärkter Erosion nicht genügend Rechnung getragen. Die rechtsseitigen Gewässerraumlinien sind gemäss Skizze (vgl. violette Linien im Bild) in Harmonisierung auf die Gebäude und die Freihaltezone anzupassen. Die linksseitigen Gewässerraumlinien können entsprechend angepasst werden, sofern gewünscht. Um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf der Parzelle Nr. 3002 zu erleichtern, ist der Gewässerraum der Murg (Abschnitt 04, Breite: 44 m) grundsätzlich symmetrisch anzuordnen (ohne starke Begradigungen wie im Plan abgebildet) und die Gewässerraumlinie auf Parzelle Nr. 3002 parallel zur dortigen statischen Waldgrenze (und somit insgesamt leicht asymmetrisch) anzuordnen.	Erwägung Gemeinde: Laut PBV gehört die Freihaltezone zu den Bauzonen. Daher würde dort der Vernetzungskorridor nicht zu einer Anwendung von Abs. 1 führen. Die Breite von 42 m ist korrekt, solange die Gewässerraumlinie in der Freihalte- oder Bauzone zu liegen kommt. Die vorgeschlagene Anpassung der Linie gemäss Skizze macht Sinn. Entscheid: Bei Parzelle Nr. 3002 wird linksseitig die Freihaltezone noch etwas mehr straziert, indem der Gewässerraum wie vorgeschlagen parallel zur Waldgrenze gelegt wird. Bei Parzelle 3002 / 609 wird noch eine Abschnittsgrenze eingefügt. Der Gewässerraum wird rechtsufrig nach Art. 41a Abs. 1 GSchV und links nach Abs. 2 festgelegt. Der Abschnitt 08_03A wird dann mit 43 m Breite festgelegt. Bei den Parzellen Nrn. 254, 362 und 607 wird die Linie analog zum Vorschlag des Kantons angepasst, jedoch noch 2 m zur Murg geschoben.
Rietbach, Gewässer Nr. 08.17.01.01, Abschnitt 03	Der offene Rietbach ragt im Bereich der Parzelle Nr. 2228 aus dem Wald heraus (vgl. Bild links, Gewässerraum ausserhalb des Waldes, Parzelle Nr. 2228). Der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist an dieser Stelle nicht möglich. Es sind Gewässerraumlinien festzulegen.	Der GWR wird neu festgelegt.
Brühlbach, Gewässer Nr. 08.17.01.01.01, Abschnitt 01	Analog zum Rietbach (Abschnitt 03) ragt auch der Brühlbach (Abschnitt 01) im Bereich der Parzelle Nr. 2231 aus dem Wald heraus. Demzufolge ist der Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung an dieser Stelle nicht möglich. Es sind Gewässerraumlinien festzulegen.	Der GWR wird neu festgelegt.
Zigibach, Gewässer Nr. 08.19, Abschnitt 04	Begradigungen können den Umgang mit Gewässerräumen in der Praxis vereinfachen. Wir empfehlen deshalb, die rechtsufrige Gewässerraumlinie ab Abschnittsbeginn (km 2'810) als Gerade auf die Ecke der statischen Waldgrenze (km 2'940) zu definieren. Die Linie ab Metrierung km 2'975 bis zur Parzellengrenze kann ebenfalls begradigt werden. Begradigungen dürfen nicht zur Verkleinerung des Gewässerraumes und somit zu einem Nachteil für das Gewässer führen.	Anhand des Luftbilds wird eine sinnvolle Linienvereinfachung unter Berücksichtigung des Wegs gewählt.
Bach, Gewässer Nr. 08.19.07, Abschnitt 01	Der Gewässerraum des offenen Baches ragt im Bereich der Parzelle Nr. 2356 aus dem Wald heraus. Ein Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist dementsprechend nicht möglich und es sind Gewässerraumlinien festzulegen.	Der GWR wird neu festgelegt.
Chräbsbach, Gewässer Nr. 08.24, Abschnitt 01	Beim Übergang zum bachabwärts liegenden, bereits festgelegten Abschnitt am Chräbsbach sind die Gewässerraumlinien linksufrig nicht verbunden, und es entsteht ein Absatz, der eine nachteilige planerische Lösung für den	



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	Chräbsbach darstellt. Wenn zwei Abschnitte mit einer unterschiedlichen Gewässerraumbreite aneinandergrenzen, sollen diese Abschnitte möglichst aneinander angeglichen werden. Die linksufrigen Gewässerraumlinien sind durch sukzessive Aufweitung der Gewässerraumbreite im Abschnitt 01 zu verbinden (vgl. orange Linie im Bild).	Nicht umsetzen. Gewässerraum südlich und nördlich der Strasse haben nichts miteinander zu tun. Die Ecke wird heute bewirtschaftet. Die Anpassung ist mit Blick auf das Luftbild nicht sinnvoll. Ausserdem gibt es keine rechtliche Grundlage für die Aufweitung.
Truengerbach, Gewässer Nr. 08.24.02, Abschnitt 01 und 02	Beim Übergang zwischen Abschnitt 01 und dem bachabwärts liegenden, bereits festgelegten Abschnitt am Chräbsbach sind die Gewässerraumlinien rechtsufrig nicht verbunden, und es entsteht ein Absatz, der eine nachteilige planerische Lösung für den Truengerbach darstellt. Die beiden Gewässerraumbreiten sind zu verbinden (vgl. pinke Linie, Bild links). Dasselbe gilt für den Abschnitt 02 des Truengerbachs: Hier ist die Gewässerraumbreite im Abschnitt 02 im Bereich des Übergangs zum Abschnitt 01 sukzessive von 14.5 m auf 18.25 m zu erhöhen, um einen angemessenen Übergang zu erzielen (vgl. pinke Linie im Bild oben). Zudem ist in der Plandarstellung für den Abschnitt 01 fälschlicherweise eine Breite von 11 m anstatt 18.25 m angegeben. Wir bitten um Anpassung.	Die Variante zwischen Truengerbach und Chräbsbach führt zu einer unzulässigen Verringerung der Gewässerraumbreite beim Abschnitt 01 und kann so nicht umgesetzt werden. Die Ecke zwischen Abschnitt 02 und 01 wird geschlossen.

2 STEHENDE GEWÄSSER

THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
Weiher auf Parzelle Nr. 3096	Der Weiher ist Teil des unter kommunalen Schutz stehenden Feuchtstandorts Büel. Aufgrund seines hohen Werts für die Biodiversität ist die Ausscheidung eines Gewässerraums für den Weiher auf Parzelle Nr. 3096 zwingend notwendig. Zudem befindet er sich im unmittelbaren Umfeld des Grosswisbachs. Es ist daher wahrscheinlich, dass der Weiher den Grosswisbach speist bzw. von diesem gespiesen wird. Dies ist zu überprüfen, und die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Unterlagen darzulegen. Besteht eine Verbindung zum Grosswisbach, ist der Weiher gemäss kantonaler Erfassungsrichtlinie ins kantonale Gewässerkataster aufzunehmen. Falls die Politische Gemeinde Münchwilen auf eine Aufnahme des Weihers ins kantonale Gewässerkataster verzichten möchte, kann stattdessen ein Gewässerfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Wir bitten Sie diesbezüglich, das Amt für Umwelt zu kontaktieren.	Der Weiher wird im Gewässerkataster aufgenommen und der Gewässerraum wird 15 m festgelegt.



3 WEITERE BEMERKUNGEN

THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
2.3.1 Vernetzungskorridore in Münchwilen	Eine weitere, wichtige Funktion der Gewässerräume ist die Verbesserung der Landschaftsvernetzung. Bestehen überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, kann eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich sein (Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV). Auf dem Gemeindegebiet von Münchwilen liegen vier LEK-Vernetzungskorridore (LEK = Landschaftsentwicklungskonzept), zwei entlang der Murg (Nrn. 493 und 486) sowie zwei weitere im Nordwesten der Gemeinde (Nrn. 485 und 492). Mit Ausnahme des Korridors Nr. 492 weisen alle gewässerbezogene Schutzziele auf (Typ Feucht). Zusätzlich sind drei der Korridore Teil einer weiträumigen Vernetzungsachse für Wildtiere, die von überregionaler Bedeutung ist und mit einer geplanten Wildtierüberführung über die Autobahn A1 zusammenhängt. Innerhalb des LEK-Vernetzungskorridors Nr. 485 liegen die Gewässer Löörebach, Eichlibach, Eichholzbach sowie der Unterlauf des Weierbach ab Weierhof. Ferner sind auf dem Gemeindegebiet von Münchwilen (TG) aktuell drei Biberreviere vorhanden – am Chräbsbach, Eichlibach und Rosentaaler Weiher. Die beiden Letztgenannten befinden sich innerhalb von LEK-Vernetzungskorridoren mit gewässerbezogenen Schutzzielen, wo grundsätzlich eine erhöhte Gewässerraumausscheidung nach Art. 41b Abs. 2 lit. c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vorzunehmen ist. Unabhängig von der Lage stellt die grosszügige Gewässerraumausscheidung die nachhaltigste Massnahme zur Vermeidung von Biberkonflikten dar und ist somit empfehlenswert. Die vorgelegten Gewässerräume entsprechen zumeist dem gesetzlichen Minimum. Nach Art. 41a Abs. 3 Bst. c GSchV ist aber bei überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes der Gewässerraum so weit zu erhöhen, dass die Gewässer ihre Funktion erfüllen können. Aus den genannten Gründen empfehlen wir, für folgende Gewässer eine Gewässerraumbreite von 15 m auszuscheiden: • Eichlibach (Gewässer Nr. 08.19) • Chräbsbach (Gewässer Nr. 08.24), Abschnitt: km 2.080 – 0.580 • Truengerbach (Gewässer Nr. 08.24.02), Abschnitt: km 0.455 – 0.230 • Löörebach (Gewässer Nr. 08.17.01), Abschnitte: km 1.480 – 1.315 und 2.353 – 1.890	• Eichlibach (Gewässer Nr. 08.19) Heute: Verzicht resp. 11.00 m, neu: 15.00 m → Koordination mit Wängi • Chräbsbach (Gewässer Nr. 08.24), Abschnitt: km 2.080 – 0.580 (eher bis 0.790) Heute: 14.50 m bis 18.00 m, neu: 15.00 m • Truengerbach (Gewässer Nr. 08.24.02), Abschnitt: km 0.455 – 0.230 Heute: 14.50 m, neu: 15.00 m • Löörebach (Gewässer Nr. 08.17.01), Abschnitte: km 1.480 – 1.315 und 2.353 – 1.890 (nur bis 2.122 da Gemeindegrenze) Heute: Verzicht resp. 11.00 m, neu: 15.00 m → Koordination mit Wängi Entscheid: Nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle wird der Gewässerraum beim Eichlibach und Löörebach nicht vergrössert. Für eine sinnvolle Bestockung des Baches ist der Gewässerraum ausreichend. Dies wurde zudem mit der Nachbargemeinde Wängi koordiniert. Auf eine Verbreiterung des Gewässerraums beim Chräbs- und Truengerbachs wird aus den gleichen Gründen ebenfalls verzichtet.
2 Beurteilung Gewässerraumlinienpläne (S. 5 – 6/13)	Ferner wird in der vorliegenden Planung für sämtliche eingedolten Gewässerabschnitte sowie Gewässerabschnitte, deren Gewässerraum komplett im Wald liegt, der Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung festgelegt (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Diese Verzihtabschnitte sind sachgerecht. In mehreren Gewässerraumlinienplänen enden die Gewässerräume aufgrund von nachfolgenden Verzichtserklärungen kurz vor Strassen oder anderen Grenzen – beispielsweise, wenn ein verdolter Seitenbach in ein grösseres, offenes Gewässermündet oder unter einer Strasse durchfliesst (vgl. Bild). Eine solche Festlegung ist fachlich korrekt, ist jedoch in der Praxis oftmals	Grundsätzlich steht es dem Bewirtschafter frei, die Bewirtschaftung entlang des Gewässerraums zu vereinfachen. Aus unserer Sicht muss dazu der Gewässerraum nicht auf Vorrat vergrössert oder verlängert werden.



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	nur schwer nachvollziehbar bzw. umsetzbar. Zur Vereinfachung der Bewirtschaftung ist deshalb zu prüfen, ob in den aufgeführten Fällen für kurze, eingedolte Gewässerabschnitte ein Gewässerraum ausgeschieden und auf eine sinnvolle Grenze gelegt werden kann: Rietbach (Gewässer Nr.08.17.01.01, Abschnitt 02); Bach (Gewässer Nr. 0817.01.01.02, Abschnitt 01), Bach (Gewässer Nr. 08.19.08, Abschnitt 02); Chrottebach (Gewässer Nr. 08.22, Abschnitt 02); Truengerbach (Gewässer Nr. 08.24, Abschnitt 01); Grosswisbach (Gewässer Nr. 08.24.01V1).	
2.3.2 Darstellung	Im Situationsplan mit Massstab 1:5'000 (Übersichtsplan) werden alle Gewässer dargestellt, für welche mit dem vorliegenden Planungsvorhaben ein Gewässerraum ausgeschieden werden soll. In 15 Situationsplänen (Massstab 1:1'000) sind wiederum die einzelnen Gewässerabschnitte mit den jeweiligen Gewässerraumfestlegungen sowie Verzichtserklärungen abgebildet. Bezüglich Plandarstellung ist uns noch folgendes aufgefallen: In den Planlegenden sind die Hilfslinien unter den Hinweisen aufzulisten, nicht unter den Festlegungen. Dies betrifft alle Situationspläne mit Massstab 1:1'000. Für eine einfachere Interpretation der Pläne sind zudem die asymmetrisch angeordneten Gewässerraumabschnitte mit zusätzlichen Massangaben zu versehen. Dadurch ist die Verschiebung metergenau nachvollziehbar. Wir danken für die Anpassungen.	Wird angepasst.
2.3.3 Geodatenmodell	Für den Gewässerraum liegt ein kantonales Geodatenmodell vor. Beim GIS Verbund Thurgau kann das Geodatenmodell bezogen werden. Die Geodaten zum grundeigentümergebundenen Gewässerraum sind gemäss dem Geodatenmodell auszuarbeiten und beim Amt für Geoinformation einzureichen. Die Gewässerraumabschnitte sind mit Hilfslinien zu schliessen. Diese Hilfslinien werden benötigt, um die Geodaten als Flächen gemäss minimalem Geodatenmodell (ID 190.1) an den Bund abgeben zu können. Für eine eindeutige Nummerierung des Abschnittes für den Gewässerraumlinienplan ist ein Code mit der Gewässer Nr. "z.B. 05.05_01" zu erzeugen.	Zur Kenntnis
3 Teilaufhebung Baulinienplan "Evangelisches Kirchenzentrum"	Gemäss den Übergangsbestimmungen § 122 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) müssen die Gemeinden ihre Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne, Baulinienpläne, Arealüberbauungspläne usw.) innert 15 Jahren an die neuen Bestimmungen des PBG vom 1. Januar 2013 anpassen. Bestehende, altrechtliche Sondernutzungspläne sind somit bis Ende 2027 an die neuen Gesetze und die Messweisen nach der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen oder aufzuheben. Sondernutzungspläne, welche bereits dem neuen Recht entsprechen oder keine neuen Begriffe und Messweisen enthalten, müssen nicht einem neuerlichen Verfahren unterstellt werden. Generell sind jedoch Sondernutzungspläne nach § 8 Abs. 3 PBG periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Politischen Gemeinden müssen zudem bis Ende 2026 den grundeigentümergebundenen Gewässerraum nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) festlegen. Innerhalb des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes sind keine kommunalen Baulinien	Zur Kenntnis



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	zulässig. Wo sinnvoll, sind daher die Gewässerraumlinien auf bestehende Baulinien abzustimmen. Bestehende Baulinien, die innerhalb des Gewässerraumes verlaufen, sind parallel und koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerraumlinien anzupassen oder aufzuheben. Es ist deshalb zu begrüssen, dass der Verlauf der vorliegenden Gewässerraumlinien teils auf bestehende Baulinien abgestimmt wurde. Auch ist nachvollziehbar, dass in den Gewässerraumlinienplänen als "Hinweis" die aufzuhebenden Baulinien dargestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass einzig diese Hinweise noch nicht genügen, um Baulinien aufzuheben. Die Aufhebung dieser Baulinien hat in einem separaten Verfahren zu erfolgen. Diesbezüglich ist darauf zu achten, dass die Auflagen dieser (Teil-) Aufhebungen von Baulinien bzw. Sondernutzungsplänen zeitlich mit der öffentlichen Auflage und den Genehmigungsverfahren der Gewässerraumlinien koordiniert werden müssen. Im Planungsbericht zur Gewässerraumfestlegung (S. 9 ff) wird beschrieben, welche Sondernutzungspläne von den Gewässerräumen betroffen sind und ob Handlungsbedarf besteht. Gemäss Planungsbericht ist von der vorliegenden Gewässerraumausscheidung lediglich ein Baulinienplan betroffen: der Baulinienplan "Evangelischen Kirchenzentrum". Alle anderen rechtskräftigen Baulinien- und Gestaltungspläne werden von den geplanten Gewässerraumlinien nicht tangiert. Der Baulinienplan "Evangelisches Kirchenzentrum" (nachfolgend: Baulinienplan) regelt die Baulinien für Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. 277. Der Baulinienplan wurde vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) am 17. Dezember 1999 mit Entscheid-Nr. 306 genehmigt. Ausgelöst wurde er durch die geplante Erweiterung des evangelischen Kirchenzentrums im Bereich der betroffenen Parzelle am Westufer der Murg. Der Plan regelt die Abstände zum Gewässer und den angrenzenden Strassen, wobei zwischen einer Baulinie für (Hoch-) Bauten und einer für Anlagen unterschieden wird. Da die Baulinie für Anlagen entlang der Kirchstrasse von der vorgesehenen Gewässerraumlinie der Murg (Gewässer Nr. 08, Abschnitt 04) tangiert wird, plant die Gemeinde, die betroffene Baulinie für Anlagen aufzuheben. Dies soll den Widerspruch zur Gewässerraumfestlegung beseitigen sowie die Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleisten. An den restlichen Baulinien soll festgehalten werden, da laut Planungsbericht besonders die Zweckmässigkeit der Strassenabstände nach wie vor gegeben ist. Wir begrüssen das inhaltlich und zeitlich koordinierte Vorgehen seitens Gemeinde. Die Teilaufhebung des Baulinienplans "Evangelisches Kirchenzentrum" ist nachvollziehbar und sachgerecht, es bestehen dementsprechend keine kantonalen Vorbehalte gegen das Vorhaben. Dem Gesuch um Genehmigung ist ein (Teil-) Aufhebungsbeschluss in Form eines Titelblatts mit den notwendigen Vermerken und Unterschriften beizulegen.	
3.1 Statische Waldgrenze	Am 24. März 2014 wurde anlässlich einer Medienkonferenz über die Einführung der statischen Waldgrenze ausserhalb Bauzonen im Kanton Thurgau (per Festlegung im KRP) informiert. Weil seit den Jahren 2014 und 2015 Waldfeststellungspläne in Kraft sind, sind alle Sondernutzungspläne der genannten Art daraufhin zu prüfen, ob wesentliche Änderungen eingetreten sind. Von einer solchen Änderung ist beispielweise (aber nicht nur) auszugehen, wenn der Sondernutzungsplan kein	Zur Kenntnis



THEMA/ KAPITEL	RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG / UMSETZUNG
	Waldareal vermerkt oder wenn der Wald im Vergleich zum Vermerk im Sondernutzungsplan eingewachsen (d.h. über die damalige "Waldgrenze" hinausgewachsen) ist. In der Politischen Gemeinde Münchwilen wurde die statische Waldgrenze (ausserhalb Bauzonen) am 4. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Die Abgrenzungen zu Bauzonen erfolgten im Zeitraum um das Jahr 2000. In Anbetracht von § 122 PBG, wonach in naher Zukunft alle Sondernutzungspläne zu überprüfen sind, empfehlen wir, in diesem Rahmen auch die vorstehend erläuterte Überprüfung der gesetzlichen Waldabstände vorzunehmen.	
4 Schlussbestimmungen	in Grossteil der zur Vorprüfung eingereichten Gewässerraumlinien sind in ihrer Ausführung bereits sachgerecht und dementsprechend genehmigungsfähig. Einige Abschnitte gilt es aber nochmals zu überprüfen und anzupassen. Insbesondere sind die asymmetrischen Teilabschnitte im Planungsbericht als solche zu beschreiben, zu begründen und mit einer Interessenabwägung zu ergänzen. Wird die Planung gemäss unseren Ausführungen überarbeitet, können wir dem Departement für die Gewässerraumfestlegung Münchwilen (TG) sowie für die Teilaufhebung des Baulinienplans "Evangelisches Kirchenzentrum" eine Genehmigung beantragen. Weiter ist zu bemerken, dass der Inhalt des vorliegenden Prüfberichts lediglich eine summarische Würdigung der eingereichten Unterlagen umfasst. In einem allfälligen späteren Verfahren (insbesondere in einem Rechtsmittelverfahren) haben wir die Sach- und Rechtslage einer umfassenden Würdigung auch unter Berücksichtigung allfälliger Drittinteressen zu unterziehen und können das Ergebnis eines solchen Verfahrens heute nicht vorwegnehmen. Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen unsere Abteilung Ortsplanung gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnis

